

Richtlinie des Landkreises Ammerland für die Prüfung der Vergabe von Plätzen in der Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege

A. Aktuelle Rechtslage

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat am 30. Okt. 2020 die „Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ (nachfolgend „Corona-VO“ genannt) im Niedersächsischen GVBl. verkündet. Zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung und der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung vom 24. Apr. 2021 (nachfolgend Änderungs-VO genannt).

In § 12 Abs. 2 i.V.m. § 1 a der Änderungs-VO wird geregelt, dass sofern in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, in dem oder in der die Kindertageseinrichtung liegt, die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen (Dreitagesabschnitt) den in der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 festgelegten Wert überschreitet, der Landkreis oder die kreisfreie Stadt durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt festlegt, ab dem die jeweilige Schutzmaßnahme in ihrem Gebiet gilt.

Gemäß Nr. 3 der Allgemeinverfügung des Landkreises Ammerland vom 22.04.2021 ist mit Wirkung vom 24.04.2021 bis auf Weiteres der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten untersagt. Ausgenommen ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen. Ferner regelt der § 12 Abs. 2. Nds. Corona-VO unter welchen restriktiven Bedingungen eine Notbetreuung in Betracht kommen kann:

§ 12 Abs. 2 Corona-VO:

Die Notbetreuung ist auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen. Die Notbetreuung dient dazu,

1. Kinder aufzunehmen, bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichen Interesse tätig ist,
2. Kinder aufzunehmen, bei denen ein Unterstützungsbedarf, insbesondere in Sprachförderbedarf besteht,
3. Kinder aufzunehmen, die zum kommenden Schuljahr 21/22 schulpflichtig nach § 64 Abs. 1 NSchG werden.

Ausgenommen ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen wie etwa für Kinder, deren Betreuung aufgrund einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist, sowie bei drohender Kündigung oder erheblichem Verdienstausschlag für mindestens eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten.

Anmerkung:

Die aktuelle „Corona-VO“ des Landes und die darin enthaltene Regelung zur Notbetreuung ist die materiell-rechtliche Grundlage für unser Handeln.

Nach der Änderungs-VO gilt nunmehr folgendes:

1. Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten ist untersagt, sobald der Landkreis Ammerland durch die Allgemeinverfügung des Landkreises Ammerland zur Hochinzidenzkomune erklärt wird.
2. Ausgenommen ist die Betreuung von Gruppen, in denen sich ausschließlich Kinder befinden, denen Hilfe nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches gewährt wird (Heilpädagogischer Kindergarten).
3. Ferner ist ausgenommen die Notbetreuung in kleinen Gruppen.
4. Diese Notbetreuung ist auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen.
5. Die Notbetreuung richtet sich an Kinder, von denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichen Interesse tätig ist.
6. Sie richtet sich ferner an Kinder, die einen Unterstützungsbedarf, insbesondere einen Sprachförderbedarf haben sowie an Kinder, die zum kommenden Schuljahr 21/22 schulpflichtig nach § 64 Abs. 1 S.1 NSchG werden.
7. Für die Notbetreuung ebenfalls berücksichtigt werden Kinder in Situationen, die als besondere Härtefälle zu bewerten sind, wie etwa für Kinder, deren Betreuung aufgrund einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist. Schwerwiegende wirtschaftliche Notlagen der Eltern, etwa die drohende Kündigung oder der erhebliche Verdienstausschlag, sind ausdrücklich als Beispiele für derartige Situationen genannt.
8. Unterschreitet im Landkreis die 7-Tage-Inzidenz nach Beginn der Geltung der Schutzmaßnahme an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) den in der Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 festgelegten Wert, wobei Sonn- und Feiertage nicht die Zählung der Werktagen unterbrechen, so stellt der Landkreis durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Schutzmaßnahme nicht mehr gilt.

B. Voraussetzungen für den Zugang zu einer Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen und -pflege**1. Die Notbetreuung ist auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen.**

Das Ziel der Corona-VO und der sich aus dieser ergebenden Einschränkungen bestehen darin, eine weitere Verbreitung des Corona-Virus zu verhindern bzw. dessen Ausbreitungsgeschwindigkeit zu verlangsamen. Dazu sollen Infektionsketten unterbrochen werden. Die umzusetzenden Maßnahmen sind nach fachlicher Risikobewertung zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zwingend erforderlich.

Daher ist der Zugang zu einer Notbetreuung restriktiv zu handhaben.

2. Die Notbetreuung darf nur in kleinen Gruppen stattfinden.

Zur Bestimmung der max. zulässigen Anzahl von Kindern in einer „kleinen Gruppe“ ist auf den mit der „Corona-VO“ verfolgten Zweck abzustellen.

Dieses Ziel lässt sich am ehesten dadurch erreichen, dass die Anzahl der Kinder in den „kleinen Gruppen“ möglichst gering gehalten wird.

Daher sind kleine Gruppen zunächst wie folgt zu beschränken:

- Kindergarten in der Regel 13 Plätze
- Krippe in der Regel 8 Plätze
- Waldkindergarten in der Regel 15 Plätze
- Hort in der Regel 10 Plätze

Die Abweichung von der Obergrenze der Notbetreuung soll sehr maßvoll angewendet werden, da die Regelung sonst dem Zweck zuwider verlaufen würde.

Ist die vorgenannte Anzahl von Kindern in einer kleinen Gruppe für eine Notbetreuung erreicht, kann eine weitere „Notgruppe“ in der jeweiligen Kindertagesstätte gebildet werden. Es kann die Gruppe bis zur gesetzlichen Höchstzahl im Ausnahmefall aufgestockt werden, wenn sich z. B. ergeben sollte, dass die überwiegende Zahl der Kinder Erziehungsberechtigte in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichen Interesse haben (siehe Beispiel Kita Jahnallee - Ammerlandklinik). Es wird empfohlen, dies entsprechend zu dokumentieren.

3. Es sind nur Kinder aufzunehmen, bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichen Interesse tätig ist.

Die Nachweispflicht obliegt den Erziehungsberechtigten.

Der Nachweis erfolgt dadurch, dass der / die Erziehungsberechtigte eine vom Arbeitgeber vollständig ausgefüllte, unterschriebene und gestempelte „Bescheinigung des Arbeitgebers für die Notfallbetreuung“ vorlegt. Hierbei sollte auf die bereits im ersten Lockdown vorgelegten Unterlagen zurückgegriffen und deren Fortbestand oder etwaige Änderungen im Beschäftigungsverhältnis nachgehalten werden. Auf die Vorlage eines neuen Nachweises kann – wenn keine weiteren Veränderungen, wie Wechsel des Arbeitgebers/der Tätigkeit eingetreten sein sollten – verzichtet werden.

Im Übrigen ist insbesondere auf die Bezeichnung der Tätigkeit und Beschreibung der betriebsnotwendigen Stellung des Beschäftigten zu achten.

a) Berufszweig von allgemeinem öffentlichen Interesse

Hierbei handelt es sich um einen unbestimmter Rechtsbegriff, welcher der Auslegung bedarf.

Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, deren Erziehungsberechtigte in Berufszweigen von allgemeinem öffentlichen Interesse beschäftigt sind.

Zur Bestimmung der Berufszweige von allgemeinem öffentlichen Interesse kann zunächst auf die bisherigen Regelungen in der fachaufsichtlichen Weisung des MS vom 13.03.2020 verwiesen werden. Darin waren folgende Berufsgruppen der Kritischen Infrastrukturen angeführt (nicht abschließend):

- Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich,
- Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen,
- Beschäftigte im Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr,
- Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche.

Dieses sind Berufsgruppen, die auch in der Verordnung zur Bestimmung kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-KritisV) aufgeführt werden.

Mit Inkrafttreten der Corona-VO hat der Verordnungsgeber mit der Einführung der „Berufszweige von allgemeinem öffentlichen Interesse“ den Kreis der in Betracht kommenden Berufsgruppen erheblich ausgeweitet.

Daher ist es geboten, eine mit dem Schutzzweck der Corona-VO vereinbare Eingrenzung der Berufsgruppen vorzunehmen, die es ermöglicht, eine sachgerechte Zuordnung und Abgrenzung zwischen systemrelevanten bzw. für eine Aufrechterhaltung des gesellschaftlichen Lebens zwingend notwendigen Berufsgruppen einerseits und sonstigen Berufsgruppen bzw. Beschäftigungen andererseits vorzunehmen.

Eine derartige Zuordnung kann ohne Weiteres durch Rückgriff auf die Berufsgruppen bzw. Sektoren erfolgen, die auch in der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-KritisV) aufgeführt werden. Diese sind in der **Anlage 1** aufgeführt.

Die in der Anlage 1 aufgeführten Berufsgruppen werden daher als Berufsgruppen von allgemeinem Interesse anerkannt. Zu beachten ist, dass die bloße Beschäftigung in einer Berufsgruppe / einem Sektor gemäß Anlage 1 nicht ausreichend ist. Erforderlich ist vielmehr, dass die konkrete Beschäftigung der erziehungsberechtigten Person auch als systemrelevant eingestuft werden kann:

Beispiel:

- „Sales oder Produkt Manager“ bei einem Versorgungsunternehmen: irrelevant
- Mitarbeiter im Störungsdienst bei einem Versorgungsunternehmen: relevant

In der Vergangenheit wurden verstärkt Schreiben von Arbeitgebern vorgelegt, in denen diese bestätigt haben, dass der jeweilige Beschäftigte bei ihnen beschäftigt sei und das Unternehmen einem Sektor gemäß der BSI-KritisV zuzuordnen sei. Daraus leiteten die Erziehungsberechtigten vielfach einen Anspruch auf eine Notbetreuung ihrer Kinder ab.

Dieses ist nicht zutreffend, weil eine Tätigkeit im Bereich der Kritischen Infrastruktur nicht ausreichend ist, um eine Notbetreuung in Anspruch nehmen zu können.

Vielmehr müssen auch die weiteren Voraussetzungen erfüllt sein, die nachfolgend unter b) und c) aufgeführt sind.

b) betriebsnotwendige Stellung im Betrieb

- Eine Stellung ist dann betriebsnotwendig, wenn der Betrieb des Arbeitgebers ohne den Beschäftigten zum Erliegen kommen würde.

Es bedarf daher einer schriftlichen Erklärung des jeweiligen Arbeitgebers, dass die Präsenz dieser erziehungsberechtigten Person am Arbeitsplatz für das Funktionieren des jeweiligen Betriebes oder Einrichtung zwingend notwendig ist (Unabkömmlichkeit).

- Steht die erziehungsberechtigte Person nicht in einem Verhältnis abhängiger Beschäftigung (Selbstständige), wird der vorgenannte Nachweis durch eine entsprechende Eigenerklärung ersetzt.

c) Weitere zwingende Voraussetzungen

Die Beschäftigung bei einem Unternehmen, dass der sog. kritischen Infrastruktur zuzuordnen ist, ist nicht ausreichend, um einen Anspruch auf eine Notbetreuung herleiten zu können.

Im Regelfall kann davon ausgegangen werden, dass in einem Betrieb auch Vorsorge für eine vorübergehende Abwesenheit des Beschäftigten getroffen wird, bspw. bei Urlaub, Krankheit oder Fortbildungen.

Darüber hinaus verfügen zahlreiche Arbeitgeber über die Möglichkeit ihren Beschäftigten eine Tätigkeit im Home-Office zu ermöglichen oder flexibel auf die jeweiligen individuellen Bedarfe hinsichtlich der Arbeitszeiten zu reagieren

Aus diesem Grund ist es weiterhin erforderlich zu prüfen, ob

- eine anderweitige Betreuung (Verwandte, häusliches Umfeld ...) möglich ist
- eine anderweitige Arbeitseinteilung (Schichtdienst, Home-Office) möglich ist
- der Jahresurlaub eingebracht werden kann (Resturlaub aus dem Vorjahr ist für die Kinderbetreuung einzubringen)
- Überstunden „abgebummelt“/Minusstunden aufgebaut werden können.

Eine Prüfung ist nur möglich, wenn der Beschäftigte eine vollständig ausgefüllte Bescheinigung seines Arbeitgebers vorlegt und die jeweiligen Angaben plausibel und nachvollziehbar sind.

Gerade bei Selbstständigen ist die Tätigkeit als solche daraufhin zu bewerten und zu prüfen, ob Möglichkeiten zur Heimarbeit oder zur Arbeit in alternativen Zeiten ausreichend ausgeschöpft wurden.

3. Es sind Kinder aufzunehmen, bei denen ein Unterstützungsbedarf, insbesondere ein Sprachförderbedarf besteht.

Das Niedersächsische Kultusministerium benennt, dass Kinder mit Unterstützungsbedarf, insbesondere bei einem Sprachförderbedarf, bei der Notbetreuung zu berücksichtigen sind. Die Feststellung, ob eine Notbetreuung aufgrund eines bestehenden Unterstützungsbedarfes, kann nur

das Jugendamt des Landkreises Ammerland treffen. Hierfür wird jeweils eine schriftliche Stellungnahme des Jugendamtes vorzulegen sein.

4. Es sind Kinder aufzunehmen, die zum kommenden Schuljahr 21/22 nach § 64 Abs. 1 S. 1 NSchG schulpflichtig werden.

5. Betreuung in besonderen Härtefällen

Für die Notbetreuung ebenfalls berücksichtigt werden Kinder in Situationen, die als besondere Härtefälle zu bewerten sind. Hierzu zählt auch die Betreuung in besonderen Härtefällen wie der Bedarf an Notbetreuung für Kinder zur Sicherung des Kindeswohls. Diese Feststellung trifft allein das Jugendamt des Landkreises Ammerland. Hierfür wird jeweils eine schriftliche Stellungnahme des Jugendamtes vorzulegen sein.

Schwerwiegende wirtschaftliche Notlagen der Eltern, etwa die drohende Kündigung oder der erhebliche Verdienstausschlag, sind ausdrücklich als Beispiele für derartige Situationen in der Corona-VO genannt.

Bei dieser Aufzählung handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung von Kriterien. Allerdings geben die beiden beispielhaft aufgeführten Kriterien die „Richtung“ und damit den Willen des zuständigen Verordnungsgebers vor. Es soll sich um Fälle handeln, die dem Beschäftigungsverhältnis der Erziehungsberechtigten zuzuordnen sind. Zudem muss eine schwerwiegende wirtschaftliche Notlage eingetreten oder zu befürchten sein, die wiederum unmittelbare Folge einer fehlenden (Not-) Betreuungsmöglichkeit ist.

aa) Eine drohende Kündigung ist in geeigneter Weise nachzuweisen (Schreiben des Arbeitgebers).

bb) Der erhebliche Verdienstausschlag eines Beschäftigten ist nachzuweisen, bspw. durch Vorlage von Lohnabrechnungen. Etwaige Ersatzleistungen (etwa Kurzarbeitergeld, Leistungen nach dem SGB II etc.) sind zu berücksichtigen.

Für einen Härtefall auf Grundlage eines Verdienstausschlages sind tatsächlich eintretende, realisierte erhebliche Verdienstausschläge aufgrund der Schließung der Kindertagesstätte nachzuweisen. Für einen derartigen Anwendungsfall können folgende Kriterien angesetzt werden:

- Zu betrachten ist die Gesamtsituation im partnerschaftlichen Familienverbund, es ist also nicht allein auf die Situation einer Partnerin oder eines Partners abzustellen.
- In diesem Familienverbund muss es zu Ausfällen gegenüber dem üblichen Einkommen kommen.
- Beim üblichen Einkommen sind nicht allein ausfallendes Lohnaufkommen oder entgangener unternehmerischer Gewinn, sondern auch nunmehr gewährte etwaige Einkommensersatzleistungen (Kurzarbeitergeld etc.) zu berücksichtigen.
- Diese Ausfälle müssen erheblich sein, d. h. die Ausfälle müssen existenzbedrohende Wirkungen entfalten (zum Vergleich, der andere in der Corona-VO genannte Beispielfall sieht die konkrete Gefahr einer Kündigung vor).

- Kausalität: Die Ausfälle müssten tatsächlich auch durch die Schließung der Einrichtungen und die damit verbundene Betreuung der Kinder verursacht werden. Einkommensausfälle, die durch die allgemein durch Corona verursachte Reduzierung des öffentlichen Lebens oder dadurch entstehende allgmeinwirtschaftliche Eintrübungen entstehen, sind hier nicht maßgeblich.

Für alle Kriterien können hinreichende Belege, Unterlagen und ggf. schriftliche Erklärungen eingefordert werden. Die Plausibilitätskontrolle obliegt dabei letztendlich immer der über die Ausnahme entscheidenden Stelle.

Zuletzt müssen aber auch Personen, die Ausnahmen aus dieser Fallgruppe in Anspruch nehmen wollen, nachweisen, dass es keine Alternativen zur Ausübung der Tätigkeit gibt.

Hinweis:

Es geht um die Unterbrechung von Infektionsketten. Der Regelfall ist daher die Schließung der Einrichtungen. Notbetreuungen sollen vor allem der Aufrechterhaltung grundlegender öffentlicher Infrastrukturen dienen. Erst dann werden die individuellen Härtefälle als in der Entscheidung absolut nachrangige Möglichkeit eingeführt. An diesen Ausnahmetatbestand sind somit entsprechend hohe Anforderungen zu stellen.

6. Prioritäten bei der Vergabe von Notbetreuungsplätzen

Die Öffnung der Notgruppen für weitere Betreuungsfälle sowie zu vermutende längerfristige Untersagung des Regelbetriebes wird zu einer erhöhten Nachfrage führen, so dass eine Prioritätensetzung erfolgen muss.

a) Es werden daher folgende Prioritäten gebildet:

Priorität 1: Erziehungsberechtigte*r in betriebsnotwendiger Stellung in einem systemrelevanten Beruf und alleinerziehend¹ sowie Kinder, die einen Unterstützungsbedarf haben und Kinder, die im kommenden Schuljahr Schulpflichtig nach dem Schulgesetz werden.

Priorität 2: Beide Erziehungsberechtigten in betriebsnotwendiger Stellung in einem systemrelevanten Berufen

Priorität 3: Ein Erziehungsberechtigte*r in einem systemrelevanten Beruf und anderer Erziehungsberechtigte*r berufstätig und alle alternativen Betreuungsmöglichkeiten² ausgeschöpft

¹ Alleinerziehend: Alleinerziehende sind Elternteile mit alleinigem Sorgerecht. Bei gemeinsamem Sorgerecht gilt als alleinerziehend, wenn das Kind dauerhaft bei nur einem Sorgeberechtigtem lebt und es keine Wechselbetreuungsvereinbarung und keine zwischen den Sorgeberechtigten wechselnden Betreuungsmöglichkeiten gibt.

² Alle alternativen Betreuungsmöglichkeiten ausgeschöpft; kein Homeoffice, kein Schichtmodell, keine Freistellung, keine wechselnde Betreuungsmöglichkeit zwischen den Sorgeberechtigten

Priorität 4: Erziehungsberechtigte*r in betriebsnotwendiger Stellung in einem Beruf von allgemeinem öffentlichen Interesse und alleinerziehend

Priorität 5: Beide Erziehungsberechtigten in betriebsnotwendiger Stellung in einem Beruf von allgemein öffentlichen Interesse

Härtefallregelung: Laut Verordnung sind Härtefälle wie drohende Kündigung oder erheblicher Verdienstausfall zu berücksichtigen. Die Feststellung, ob eine Notbetreuung zur Sicherung des Kindeswohls notwendig wird, kann nur das Jugendamt des Landkreises Ammerland treffen. Diese Betreuungsfälle haben Vorrang.

b) Gruppenbelegung nach Prioritäten

Die Betreuung soll in der gewohnten Umgebung mit bekannten Betreuungskräften erfolgen. Um die Maximalbelegung (siehe Ziffer 2) einzuhalten, wird wie folgt vorgegangen:

- **Priorität 1 bis Priorität 3 (systemrelevant)** erhalten auf jeden Fall einen Platz in einer Notgruppe der Kitas.
Gib es mehr Anmeldungen für eine Notgruppe, werden Kinder auf andere Notgruppen aufgeteilt. Die Aufteilung wird durch eine bekannte Fachkraft begleitet (z.B. Bullerbü ist mit 5 Kindern belegt. 6. Kind wird in Lönneberga mitbetreut und eine Fachkraft aus Bullerbü in Lönneberga eingesetzt).
- **Priorität 4 bis Priorität 6 (allgemeines öffentliches Interesse)** erhalten einen Platz in der Notgruppe, sofern es die Kapazität hergibt.
- **Härtefälle:** Die Priorität wird einzelfallbezogen geprüft, auch dahingehend ob tage- oder wochenweise Betreuung analog Priorität 4 bis 6 ausreichend ist. Vorrang haben jedoch die Betreuungsfälle zur Sicherung des Kindeswohls.

Westerstede, den 26.04.2021



Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung der Allgemeinverfügung des Landkreises Ammerland zur Umsetzung der §§ 11 Abs. 2 Satz 2, 12 Abs. 2 Satz 1, 13 und 18 a der Nds. Corona-Verordnung als sog. Hochinzidenzkomune in Kraft und gilt bis zu deren Aushebung.